

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Landratsamt Berchtesgadener Land Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1
Stadt Bad Reichenhall 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2022	2
Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bebauungsplan „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ für die Grundstücke Fl. Nr. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24), Gemarkung Karlstein	3
Stadt Freilassing 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022	4
Stadt Laufen Grundsteuer für 2023 Bekanntmachung der Stadt Laufen	5
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung – Inkrafttreten	6
Markt Teisendorf Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Waschau I, 3. Änderung (Neufassung)“	7
Gemeinde Anger Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023	8
Gemeinde Bayerisch Gmain Jahresabschluss 2021 der Gemeindewerke Bayerisch Gmain	9
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2023	10
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ mit integriertem Grünordnungsplan	11
Gemeinde Schneizlreuth Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A.	12
Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)	13

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Immissionsschutzanlage „Schneewinkl“ 14

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Jahresabschluss 2021 15

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
des Kommunalunternehmens Stadtwerke Bad Reichenhall
für die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall
Vom 15. Dezember 2022 16

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Anträge auf Plangenehmigung für den Uferrückbau am linken Saalachufer zwischen Flusskilometer 16,4 und 17,0 Bad Reichenhall und Flusskilometer 15,6 und 15,9 Bad Reichenhall (Fl. Nrn. 952 Gemarkung Karlstein und 419 Gemarkung St. Zeno)

Vorhabensträger: Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG

Im Stadtgebiet Bad Reichenhall wurde die Saalach in den Jahren 1822 bis 1825 begradigt und mittels harter Uferverbauung in ein einheitlich breites Flussbett gezwängt. Dadurch und durch den Geschieberückhalt, bedingt durch die Talsperre Kibling mit dem Saalachsee, hat sich das Erosionspotential des alpin geprägten Flusses seitdem erhöht, was zu einer starken Eintiefung der Gewässersohle geführt hat (allein zwischen 1911 und 1981 um rund 2 Meter). Der Bau der Griesßer Rampe bei Fkm 16,0 in den 1970er Jahren stabilisiert zwar seither die Sohle oberhalb, unterhalb tiefte sich die Saalach jedoch weiter ein.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, möchte das orografisch linke Ufer der Saalach zwischen Fkm 15,60 und 17,0 aufweiten und dem Fluss somit mehr Raum zur eigendynamischen Entwicklung in die Breite geben. Mit der damit einhergehenden Geschiebemobilisierung soll einer weiteren Sohleintiefung entgegengewirkt werden. Dies entspricht darüber hinaus den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper 1_F652 „Saalach mit Saalachstausee bis unterhalb Piding (Fkm 22,6 bis 11,8)“. Die Ausführung des Vorhabens erfolgt in zwei Bauphasen.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.18.2/Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für

„einen naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern“

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Grundlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sind der vorgelegte Antrag vom 05.04.2022 zuletzt ergänzt am 31.08.2022 mit den Planbeilagen „Antrag auf Plangenehmigung für den Uferrückbau am linken Saalachufer zwischen Flusskilometer 15,60 und 17,00 Bad Reichenhall“, vom Gutachterbüro Revital-ib in 9990 Nußdorf-Debant, Österreich. Schädliche Umweltauswirkungen die vom Vorhaben ausgehen, sind nicht zu erkennen.

Auswirkungen des Vorhabens:

Die Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt in keinem nennenswerten erheblichen Ausmaß. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten gibt es nicht. Durch die Maßnahme wird eine Verbesserung der Gewässerökologie bewirkt.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 13.06.2022 und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein mit Stellungnahme vom 13.07.2022 bestätigt, dass die Feststellungen in der Anlage 2.01 „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 04.02.2022“ geteilt werden.

Die Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Wasser und Fischerei wurden in der vorgelegten Planung ausreichend untersucht und berücksichtigt. Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem FFH- oder SPA-Gebiet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Die Umwelteinwirkungen erscheinen kleinräumig und überschaubar. Die geplanten Maßnahmen wirken sich positiv auf die Flusslandschaft Saalach und die angrenzenden Auwälder aus. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen unter Ziffer 4.7 „der Anlage 2.01 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 04.02.2022“ kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen und es wird keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen.

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Schutzgut gem. UVPG	mögliche Auswirkungen	Erheblichkeit
menschliche Gesundheit	sehr gering	nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt	gering	nicht erheblich
Boden	Gering	Nicht erheblich
Wasser	sehr gering	nicht erheblich
Luft	nicht gegeben	-
Klima	nicht gegeben	-
Landschaft	gering	nicht erheblich
Kulturgüter	nicht gegeben	-

Bei den Erhaltungszielen der betroffenen Naturschutzgebiete ergab die Prüfung, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das gesamte Vorhaben des Freistaats Bayern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es kann so wie im Antragsschreiben vom 05.04.2022 beantragt das Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 15.12.2022 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-656 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 15. Dezember 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht (+) vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
um	€	€
€	€	€

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	2.525.900,00 €	53.854.100 €	56.380.000 €
die Ausgaben	2.525.900,00 €	53.854.100 €	56.380.000 €

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	1.455.600,00 €	12.450.000 €	13.905.600 €
die Ausgaben	1.455.600,00 €	12.450.000 €	13.905.600 €

§ 2

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben zur 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 2 über Kreditaufnahmen, § 3 über Verpflichtungsermächtigungen, § 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert.

Bad Reichenhall, den 01. Dezember 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

Die Nachtragshaushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bebauungsplan „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ für die Grundstücke Fl. Nr. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24), Gemarkung Karlstein

Bekanntmachung der Verfahrensumstellung für Teilflächen von § 13 a BauGB auf § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ für die Grundstücke Fl. Nr. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24), Gemarkung Karlstein, mit integriertem Grünordnungsplan gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für das Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 10.12.2019 und in einer Pressemitteilung im Reichenhaller Tagblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung am 26.07.2022 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl. Nrn. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24), jeweils Gemarkung Karlstein, in der Fassung vom 12.07.2022 und die Begründung lag in der Zeit vom 10.08.2022 bis einschließlich 13.09.2022 gem. § 4a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 3 des Plansicherstellungsgesetzes im neuen Rathaus und im Internet öffentlich aus.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung am 20.12.2022 die Umstellung des Verfahrens für den Bebauungsplanentwurf „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ für die Grundstücke Fl. Nr. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24), Gemarkung Karlstein, für eine Teilfläche des Geltungsbereichs von den Regelungen des § 13 a BauGB auf die Regelungen des § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen.



Darstellung der Flächen, die nach § 13 b BauGB umgestellt werden sollen:

Die Fläche des Grundstücks Fl. Nr. 173 (Thumseestraße 24), Gemarkung Karlstein, die ohne farbliche Markierung und die geplante Fläche für eine Grünfläche wird dem Verfahren nach § 13 b BauGB zugeordnet (bisher unbebaut).

Die türkise Fläche wird im Verfahren nach § 13 a BauGB belassen (bisher bereits bebaut).

Mit der Umstellung des Verfahrens für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 173 (Thumseestraße 24), Gemarkung Karlstein ändert sich das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nicht. Aus diesem Grund ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchzuführen. Demnach wird von der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 a BauGB abgesehen.

Die Grundzüge der Planung sind durch die Verfahrensumstellung nicht betroffen. Die Inhalte des Bebauungsplanentwurfs „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ sind unberührt.

Der Anteil des allgemeinen Wohngebietes, der nach § 13b BauGB entwickelt werden soll, hat eine Fläche von 5.906 m². Die festgesetzte Grünfläche ist Teil der nach §13b BauGB zu entwickelnden Teilfläche des Bebauungsplanentwurfs.

Die Verfahrensumstellung der oben näher bezeichneten Teilfläche dient der Rechtssicherheit in Bezug auf die Anforderungen des § 13 a BauGB (Lage im Innenbereich). Die Prüfung der Voraussetzungen des § 13 b BauGB für die Anwendbarkeit hat das Vorliegen ergeben. So wird mit der geplanten Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes eine Wohnbaufläche („Zulässigkeit von Wohnnutzungen“) festgesetzt. Die geplante Wohnbaufläche mit einer Größe von 5.906 m² und einer geplanten Grundflächenzahl von 0,4 erlaubt eine überbaubare Grundstücksfläche von 2.363 m² im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung und überschreitet damit nicht die im § 13 b BauGB benannte Obergrenze von 10.000 m² Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung. Mit dem Beschluss zur Umstellung des Verfahrens ist die im § 13 b BauGB genannte Frist für die Aufstellung bis zum 31.12.2022 eingehalten. Das Verfahren soll bis zum Ablauf des 31.12.2024 durch Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB abgeschlossen werden.

Bad Reichenhall, den 21. Dezember 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;
dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber	
	€	€	bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	2.031.000	0	45.798.600	47.829.600
die Ausgaben	2.031.000	0	45.798.600	47.829.600
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	810.200	0	17.020.300	17.830.500
die Ausgaben	810.200	0	17.020.300	17.830.500

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 6.455.500 Euro um 1.355.500 Euro vermindert auf neu 5.100.000 Euro.

§ 3

Die Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Stadtwerke im Wirtschaftsplan 2022 werden nicht verändert. Sie betragen daher weiterhin 1.016.000 €.

§ 4

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 42.455.000 Euro um 310.000 Euro erhöht auf neu 42.765.000 Euro.

Die Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Stadtwerke bleiben ebenfalls unverändert und betragen weiterhin 2.090.000 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 6

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 4.000.000 Euro).

Der Höchstbetrag für Kassenkredite beim Eigenbetrieb Stadtwerke zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan in Höhe von 100.000 € wird nicht geändert.

§ 7

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 8

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Freilassing, den 20. Dezember 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

Grundsteuer für 2023 Bekanntmachung der Stadt Laufen

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2023 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 16. August 2023 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 16. August 2023 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2023 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2023 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich nur an einen Adressaten richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden.

Wenn der Bescheid sich an mehrere Adressaten richtet, kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde

**Stadt Laufen,
Rathausplatz 1, 83410 Laufen**

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Stadt Laufen eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: poststelle@stadtlaufen.de. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Laufen ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheides gebunden.

Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

Eigentumswechsel: Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Laufen somit erst zum 1. Januar des Folgejahres

beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Laufen, den 19. Dezember 2023
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung - Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung:

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laufen vom 03.12.2014 (ABl. Landkreis BGL Nr. 50 vom 09.12.2014), zul. geändert durch Satzung vom 05.05.2021 (ABl. Landkreis BGL Nr. 20 vom 18.05.2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Für die Grabherstellung im Städtischen Friedhof Laufen (Abstimmungs- und Beratungsgespräche mit den Angehörigen seitens des Friedhofswärters und der Verwaltung, Aushang der Bestattungsbekanntmachung, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung und Grabausschmückung mit Matten bei Sargbestattungen, Öffnen und Schließen der Urnenkammer, Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Bestattung, Läuten der Sterbeglocke, Erstellung des Gebührenbescheids) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Normalgrab (Erdbestattung ca. 1,60 m tief)	680,00 €
2. Tiefgrab (Erdbestattung ca. 2,10 m tief)	810,00 €
3. Urnen-Erdgrab (Urnenbestattung ca. 0,60 m tief)	335,00 €
4. Urnenkammer in Urnenwand	305,00 €
5. Bestattung von Leichenteilen, Tot- und Fehlgeburten	260,00 €

(2) Für die Grabherstellung im kirchlichen Friedhof Leobendorf (Abstimmungs- und Beratungsgespräche mit den Angehörigen seitens des Friedhofswärters und der Verwaltung, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung und Grabausschmückung mit Matten bei Sargbestattungen, Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Bestattung, Erstellung des Gebührenbescheids) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Normalgrab (Erdbestattung ca. 1,60 m tief)	740,00 €
2. Tiefgrab (Erdbestattung ca. 2,10 m tief)	890,00 €
3. Urnen-Erdgrab (Urnenbestattung ca. 0,60 m tief)	320,00 €
4. Bestattung von Leichenteilen, Tot- und Fehlgeburten	280,00 €

(3) Im Übrigen werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

1. Entsorgung von Kränzen, Gestecken usw. je Stunde	50,00 €
2. Einsatz eines Sargträgers	50,00 €

(4) Werden Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt, so wird auf die Gebühren gemäß Abs. 1 bis 3 ein Zuschlag i.H.v. 30 % erhoben.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Städtischen Friedhof Laufen werden für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab (im Feld) je Grabstelle	545,00 €
2. Wahlgrab (am Weg) je Grabstelle	600,00 €
3. Wandgrab je Grabstelle	655,00 €
4. Urnen-Erdgrab (bis zu 8 Urnen gleichzeitig)	475,00 €
5. Urnenkammer, 2 fach	490,00 €
6. Urnenkammer, 4 fach	555,00 €
7. Halbanonymes Baumgrab	425,00 €
8. Anonymes Baumgrab, einmalig	410,00 €
9. Anonymer Urnenhain, einmalig	405,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Städtischen Friedhof Laufen werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab (im Feld) je Grabstelle	45,00 €
2. Wahlgrab (am Weg) je Grabstelle	50,00 €
3. Wandgrab je Grabstelle	54,00 €
4. Urnen-Erdgrab	39,00 €
5. Urnenkammer, 2 fach	40,00 €
6. Urnenkammer, 4 fach	46,00 €
7. Halbanonymes Baumgrab	35,00 €

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Städtischen Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leichenhaus, je Benutzungstag	39,00 €
2. Aussegnungshalle, je Benutzung	165,00 €
3. Kühlung, je Benutzungstag	16,00 €

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 wird der Betrag „205,00 €“ durch den Betrag „345,00 €“ ersetzt.
- In Abs. 2 wird der Betrag „205,00 €“ durch den Betrag „345,00 €“ ersetzt.
- In Abs. 3 wird der Betrag „180,00 €“ durch den Betrag „300,00 €“ ersetzt.
- Abs. 4 wird gestrichen.
- Abs. 5 wird zum neuen Abs. 4 und es werden die Worte „sowie die in Abs. 4 genannten Personalkosten“ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Sonstige Gebühren und Kosten**

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Benutzung des Leihsgarges inkl. Reinigung	28,00 €
2. Benutzung der Leichentrage inkl. Reinigung	28,00 €

- (2) Für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals bei Überführungen und sonstigen besonderen Tätigkeiten (z.B. Exhumierungen) wird der tatsächliche Zeitaufwand nach den aktuell gültigen Personal-Stundensätzen der Stadt Laufen, für die Inanspruchnahme des Leichenwagens und anderer Transportfahrzeuge mit oder ohne Anhänger werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer nach den aktuell gültigen Maschinen- und Fahrzeug-Kilometersätzen der Stadt Laufen abgerechnet.

- (3) Bei Inanspruchnahme des Friedhofspersonals an Samstagen, Sonn- und gesetzl. Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Laufen, den 07. Dezember 2022
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Waschau I, 3. Änderung (Neufassung)“**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bau- und Umweltausschuss gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 27.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll, durch geeignete Festsetzungen, eine maßvolle Nachverdichtung ermöglicht werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 12.12.2022 wird nun in der Zeit vom

04. Januar 2023 bis 06. Februar 2023

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 27. Dezember 2022
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 – vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Anger, den 19. Dezember 2022
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

Jahresabschluss 2021 der Gemeindewerke Bayerisch Gmain

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gemeindewerke Bayerisch Gmain für das Wirtschaftsjahr 2021 fest.
2. Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 63.009,12 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Gemeindewerke Bayerisch Gmain, Bayerisch Gmain

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Gemeindewerke Bayerisch Gmain, Bayerisch Gmain, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Gemeindewerke Bayerisch Gmain für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraft setzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
 - beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
 - beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
 - führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Ich habe geprüft, ob die Gemeindewerke Bayerisch Gmain ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten haben. Darüber hinaus habe ich die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Messstellenbetrieb“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach meiner Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich wende als Wirtschaftsprüfer die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderats für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten des Eigenbetriebes nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst meine Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der meine Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Meine Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass ich für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen kann.

Ulm, 21. Oktober 2022

Luthardt, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen in der Zeit vom

9. Januar 2023 bis 17. Januar 2023

bei den Gemeindewerken Bayerisch Gmain, Hallgrafenstraße 2, Bad Reichenhall, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08651/705-120) möglich.

Bayerisch Gmain, den 21. Dezember 2022
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl., I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 - in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2023 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August 2023 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2023 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2023 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei

Gemeinde Ramsau
Im Tal 2
83486 Ramsau

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Ramsau, den 20. Dezember 2022
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ mit integriertem Grünordnungsplan

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ beschlossen. Im Rahmen der Bewertung der Stellungnahmen zum Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ in der Sitzung am 05.10.2021 hat es sich herausgestellt, dass es sinnvoll ist, für den Bereich WA des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ ein gesondertes Verfahren einzuleiten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 beschlossen, ein Verfahren für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Rehlegg“ einzuleiten. Da der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden soll, wird diese Änderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen vorgebracht, die zu geringen Planänderungen geführt haben.

In der Sitzung am 13.12.2022 wurden der überarbeitete Planentwurf vom Gemeinderat gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Es wurde auch festgelegt, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauGB Stellungnahmen nur zu geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen auf 15 Tage verkürzt wird.

Der Geltungsbereich ist auf nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel dieser Planung ist es unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Nachverdichtung neuen oder erweiterten Wohnraum zu schaffen.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen, Planzeichnung vom 13.12.2022 und Begründung vom 13.12.2022 können im Zeitraum vom

05. Januar 2023 bis einschließlich 20. Januar 2023

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden www.gemeinde-ramsau.de im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 09.07.2019
- Zwischenbericht zur Artenrechtlichen Vorprüfung vom 11.11.2019
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 15.03.2022
- Hydrostatisches Gutachten (Korrektur) – Sturzflutrisikobetrachtung vom 13.07.2022
- Immissionsgutachten vom 19.11.2020

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Ramsau b. Berchtesgaden, den 22. Dezember.2022
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A.

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§1

Die Anlage zur Satzung vom 23. Juni 2022 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Feuerwehr Weißbach a.d.A., veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 27 vom 05. Juli, wird wie folgt berichtigt:

Verzeichnis der Pauschalsätze

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

(Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs.3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

b) sonstige Bedienstete 14,00 €

~~(Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).~~

§2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung vom 23. Juni 2022 über Aufwändungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth und der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach a.d.A. , tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schneizlreuth, den 14. September 2022
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung – KBS)

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet. Ausgenommen hiervon sind die eingegliederten Gebiete des Weißbacher Forstes und die Teile des eingegliederten Karlsteiner Forstes, sowie das Gebiet der Neuen Traunsteiner Hütte und des zum Kurgebiet Bad Reichenhall gehörenden Ortsteiles Kibling.

Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages, Befreiungstatbestände

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage, wobei die Tage der An- und Abreise als ein Aufenthaltstag berechnet werden.

- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - a) für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,25 €,
 - b) für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,30 €
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsbefreit.
- (4) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises sowie deren notwendige Begleitperson zahlen einen um die Hälfte ermäßigten Kurbeitrag.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht kann mit Zustimmung der beherbergten Person auch dadurch erfüllt werden, dass die in § 30 Abs. 2 BMG genannten Daten elektronisch erhoben werden und die beherbergte Person deren Richtigkeit und Vollständigkeit am Tag der Ankunft bestätigt.
- (3) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalbetrag bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 zur Einhebung Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, von Personen, die nicht im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, den Kurbeitrag einzuheben. Sie haben der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, und die eingehobenen Kurbeiträge in einer Summe an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Inhabern von Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist mit dem Zweitwohnungsinhaber wie auch für dessen von ihm benannte Familienangehörige und Lebenspartner zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt für Erwachsene 62,50 €. Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte im Sinne von § 4 Abs. 4 und deren notwendige Begleitperson beträgt je Person 15,00 €.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder anteilig für das Jahr in dem Zeitpunkt, in dem die Zweitwohnung erworben wird. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Änderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (7) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.
- (8) Der pauschale Jahreskurbeitrag entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber nachweist, dass er oder die anderen pauschalkurbeitragspflichtigen Angehörigen sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Gemeinde aufgehalten haben.

§ 8

Kurkarte, Nachweis

- (1) Kurbeitragspflichtige, die sich nach § 5 Abs. 1 bei der Gemeinde gemeldet haben oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet wurden, erhalten zum Nachweis ihrer Meldung eine Kurkarte mit der darin vermerkten Ankunft und voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als Kurgast. Die Kurkarte wird von der Gemeinde oder vom Einhebungspflichtigen nach § 6 Abs. 1 ausgestellt. Kurbeitragspflichtige Zweitwohnungsinhaber erhalten auf Antrag für sich und ihre der Pauschale unterliegenden Angehörigen eine für das Veranlagungsjahr ausgestellte Kurkarte.
- (2) Inhaber von Kuranstalten, die von Personen, die nicht im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, den Kurbeitrag einheben, haben hierüber einen Beleg auszustellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 28.08.2001 außer Kraft.

Anlage: Lageplan zum Kurgebiet

Schneizlreuth, den 14. September 2022
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage „Schneewinkl“

Aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee vom 27.06.2018 erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage „Schneewinkl“ vom 24.07.2018 (Abl Nr. 31 vom 31.07.2018)

§ 1

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Immissionsschutzanlage erstreckt sich als Lärmschutzwand auf einer Länge von 23 Meter und erhält eine Höhe von 3 Meter und muss ein Mindestschalldämm-Maß von 25 dB aufweisen sowie fugendicht ausgeführt werden.

§ 2

§ 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Erforderlichkeit der Lärmschutzanlage wurde in der schalltechnischen Untersuchung vom 25.05.2022 nachgewiesen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, 08. Dezember 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Jahresabschluss 2021

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Reichenhall KU hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 Folgendes beschlossen:

1. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2021 fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 327.685,00 € mit den bestehenden Gewinnvorträgen zu verrechnen.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Stadtwerke Bad Reichenhall KU, Bad Reichenhall

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Reichenhall KU, Bad Reichenhall, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Stadtwerke Bad Reichenhall KU für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bayern und § 27 Abs. 2 Satz 2 KUV Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkräften setzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Ich habe geprüft, ob die Stadtwerke Bad Reichenhall KU ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten haben. Darüber hinaus habe ich die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Messstellenbetrieb“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach meiner Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich wende als Wirtschaftsprüfer die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten des Kommunalunternehmens nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst meine Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der meine Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Meine Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass ich für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen kann.

Ulm, den 07. Dezember 2022

Luthardt, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen in der Zeit vom

09. Januar 2023 bis 17. Januar 2023

bei den Stadtwerken Bad Reichenhall KU, Hallgrafenstraße 2, Bad Reichenhall, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08651/705-120) möglich.

Bad Reichenhall, den 16. Dezember 2022
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Peter Fösel, Vorstand

Bek. Nr. 16

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Bad Reichenhall für die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall Vom 15. Dezember 2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Bad Reichenhall KU“ folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall vom 7. Januar 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 3 am 14.01.2014), zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 52 am 27.12.2018), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 1,88 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“
2. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. Dezember 2022
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Peter Fösel, Vorstand
